



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herr
Detlef Schnöring
Mitglied des Rates
Rommerscheider Str. 40

51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales

Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Herr Fedder, Zimmer 339A
Telefon: 0 22 02/14 28 65
Telefax: 0 22 02/14 23 25
e-mail: j.fedder@stadt-gl.de

02.07.2008

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.06.2008 Hier: Anfragen der Mitglieder

Sehr geehrter Herr Schnöring,

während der o. g. Ausschusssitzung stellten Sie folgende Anfrage:

„Es hat wohl eine Einigung zwischen Bund und Ländern bzgl. der Steuerpflicht für Pflegekindermütter gegeben. Ist dies dem Jugendamt bekannt? Welche Auswirkungen hat die Einigung für Bergisch Gladbach?“

Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Einigung über steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen der Kindertagespflege

Dem Jugendamt ist bekannt, dass sich Bund und Länder über steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen der Kindertagespflege geeinigt haben. Es handelt sich um Eckpunkte, auf die sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Ende Mai 2008 verständigt hat. Laut einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 29.05.2008 (im Internet zu finden unter www.bundesfinanzministerium.de/nr_53836/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2008/05/20082905_PM21.html?_nnn=true) wurde ein Lösungsansatz zur Frage der Besteuerung und zur Sozialversicherungspflicht der Tagesmütter gefunden:

- Gesetzlich wird eine hälftige Erstattung der durch die öffentlich finanzierte Tagespflege ausgelösten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegepersonen festgeschrieben.
- Diese Erstattung wird im Einkommensteuerrecht (EStG) steuerfrei gestellt.

Internet:
www.bergischgadbach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

VR-Bank Bergisch Gladbach ·
Overath · Rösrath e.G.
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 370 242 5 017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30–12:30 Uhr,
Donnerstag 14:00–18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

- Es wird gesetzlich geregelt, dass während der Ausbauphase selbständig tätige Tagespflegepersonen bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern keine hauptberuflich selbständige Erwerbsarbeit ausüben. Als Folge hiervon berechnen sich die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung anhand einer Mindestbemessungsgrundlage von derzeit 828 Euro (statt 1.863 € bei hauptberuflich Selbständigen).
- Die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner bleibt bis zu einem Gesamteinkommen von derzeit 355 € / Monat bestehen.

Die Einigung von Bund und Ländern über die Besteuerung und Sozialversicherungspflicht für Tagespflegepersonen wird sich in Bergisch Gladbach voraussichtlich folgendermaßen auswirken:

Von den derzeit 25 tätigen Tagesmüttern werden nach den heutigen Bedingungen voraussichtlich sechs Personen Krankenversicherungsbeiträge leisten müssen. Der Krankenversicherungsbeitrag wird pro Monat bei ca. 120 € liegen. Die Stadt müsste, wenn sie den Grundsatz aufrechterhält, dass die Tagespflegepersonen durch die Neuregelung keine Nachteile erleiden dürfen, den Tagespflegepersonen den gesamten Betrag erstatten. **Die jährliche Mehrbelastung würde bei ca. 8.640 € liegen (6 x 120 € x 12).**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gelten Zahlungen des Jugendamtes an Tagespflegepersonen grundsätzlich als steuerpflichtige Einnahmen. Die Betriebsausgabenpauschale pro Kind beträgt 300 €, das heißt, dass darunter liegende Tagespflegeentgelte nicht zu versteuern sind. Diese Betriebsausgabenpauschale von 300 € gilt aber nur in dieser Höhe, wenn pro Tag (5-Tage-Woche) mindestens 8 Stunden Betreuung gegeben sind. Ansonsten wird die Betriebsausgabenpauschale anteilig gekürzt.

Beispiel 1: Eine Tagesmutter betreut drei Kinder à 40 Stunden für je 423,67 € im Monat. Sie hat dann monatlich 371,01 € gemäß ihrem persönlichen Steuersatz zu versteuern ($3 \times 423,67 \text{ €} = 1.271,01 \text{ €}$ abzüglich $3 \times 300 \text{ €} = 900 \text{ €} = 371,01 \text{ €}$). Ferner fallen Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich ca. 120 € an.

Beispiel 2: Eine Tagesmutter betreut drei Kinder à 30 Stunden für je 340,26 € pro Kind und Monat ($= 3 \times 340,26 \text{ €} = 1.020,78 \text{ €}$). Nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 675 € ($300 \text{ € Betriebsausgabenpauschale} : 40 \text{ Stunden} \times 30 \text{ Stunden} = 225 \text{ €}; = 3 \times 225 \text{ €} = 675 \text{ €}$) verbleiben zu versteuernde Einnahmen von 345,78 € pro Monat. Ergebnis: 1.: von den 345,78 € muss die Tagespflegeperson gemäß ihrem persönlichen Steuersatz Steuern bezahlen; 2.: sie kann weiterhin im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei krankenversichert bleiben, da ihr zu versteuerndes Einkommen unter 355 € pro Monat liegt.

Neben den in Einzelfällen zusätzlich entstehenden Krankenversicherungsbeiträgen wird es in allen Kindertagespflegeverhältnissen zukünftig auch zusätzlich anfallende Steuern geben. Damit diese Tagespflegepersonen sich zukünftig nicht schlechter stehen als bisher, sollten ihnen aufgrund des heutigen geringen Stundensatzes in der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach in Höhe von 2,20 – 2,90 € diese Mehraufwendungen in geeigneter Weise ersetzt werden. Dazu wird die Verwaltung auf der Grundlage der im vergangenen Jahr bereits einmal vorgelegten Fortschreibung und Anpassung der „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege“ rechtzeitig einen entsprechenden Änderungsvorschlag einbringen.

Sollte sich das Niveau des Kindertagespflegeentgeltes zukünftig erhöhen, womit im Zusammenhang mit den ständig steigenden Qualitätsanforderungen gerechnet werden muss, wird zu berücksichtigen sein, dass ein Teil dieses höheren Entgeltes durch die neue steuer- und sozialversicherungsrechtliche Einordnung aufgezehrt wird.

2. Regelung für die Vollzeitpflege

Für den Bereich der Vollzeitpflege gilt laut Rundschreiben 41/ 73 / 2007 des Landesjugendamtes Rheinland vom 28.11.2007 folgendes:

- „Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.
- Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet und es besteht eine Steuerpflicht.
- Bei der Bereitschaftsbetreuung gilt Entsprechendes, wie bei der Vollzeitpflege, bei der tatsächlichen Aufnahme von Kindern.
- Die sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind jedoch steuerpflichtig.
- Werden steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind auch die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge zu versteuern.
- Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen nicht zu besteuern.

Diese Regelungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2008 und ersetzen den Erlass bezüglich der Vollzeitpflege vom 24.5.2007.“

Das entsprechende Rundschreiben des Landesjugendamtes sowie das einschlägige Schreiben des Bundesfinanzministeriums liegen diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Munday
Beigeordneter für Jugend und Soziales

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

An alle Jugendämter
Freie und Kommunale
Spitzenverbände im Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28.11.2007
41.21

Frau Hugot
Tel.: (02 21) 8 09- 6765
Fax: (02 21) 82 84- 1448
ursula.hugot@lvr.de

Rundschreiben 41/73 / 2007

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in der Vollzeitpflege ab 2008

hier: Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema „Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in der Kindertages- und Vollzeitpflege ab 2008“ hat, wie so einige andere Regelungen, z.B. zu Hartz IV, Unfallversicherung und Alterssicherung, bundesweit viel Unruhe und Irritation im Pflegekinderwesen ausgelöst.

Dies bedauere ich genauso wie Sie. Es zeigt aber auch, dass dem Pflegekinderwesen anders als in den vergangenen Jahren wesentlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, ungeklärte Fragen erörtert werden, Positionen, Haltungen und Standards entwickelt werden und dies ist sehr begrüßenswert.

An den durchaus kontroversen Diskussionen und Änderungen dieser Regelungen wird deutlich, dass die Haltung und Einschätzung dieser Hilfeart im Rahmen der Erziehungshilfe im Umbruch ist und auch dies werde ich ausgesprochen positiv. Bei allen Bemühungen Änderungen und Regelungen vorzunehmen, muss aber vor allem die Fachlichkeit und das Kindeswohl im Vordergrund stehen und es darf nicht sein, dass aus rein wirtschaftlichen Gründen mehr Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht werden, als es fachlich sinnvoll und vertretbar ist.

In der Anlage ist die nun gültige Regelung des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.11.2007 beigefügt, welche Sie in Kürze auch auf der Internetseite des Bundesministeriums

der Finanzen www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten –Einkommenssteuer abrufen können.

Zusammengefasst gilt nun Folgendes:

- Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.
- Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet und es besteht eine Steuerpflicht.
- Bei der Bereitschaftsbetreuung gilt Entsprechendes, wie bei der Vollzeitpflege, bei der tatsächlichen Aufnahme von Kindern.
- Die sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind jedoch steuerpflichtig.
- Werden steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind auch die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge zu versteuern.
- Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen nicht zu besteuern.

Diese Regelungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2008 und ersetzen den Erlass bezüglich der Vollzeitpflege vom 24.5.2007.

Bitte betrachten Sie auch mein Rundschreiben 41/69/2007 mit diesem Rundschreiben außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Hastenrath



Anlage 2

MDg Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

nachrichtlich:

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 20. November 2007

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Bundeszentralamt für Steuern

Vertretungen der Länder
beim Bund

Bundesrechnungshof

BETREFF **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in
Vollzeitpflege**

GZ **IV C 3 - S 2342/07/0001**

DOK **2007/0530302**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für in der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder Folgendes:

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII dient dazu, einem Kind zeitlich befristet oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeeltern ein neues Zuhause zu bieten. Zwischen Pflegeeltern und Kind soll ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band entstehen. Formen der Vollzeitpflege sind die Dauerpflege, die Kurzzeitpflege, die Bereitschaftspflege, die Wochenpflege sowie die Sonderpflege.

Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausgezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt. Zusätzlich werden anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse geleistet. Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt. Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätig-

Seite 2 keit vermutet. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, fördern nicht unmittelbar die Erziehung. Diese sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind steuerpflichtig.

Werden steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind auch die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge zu versteuern. Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen nicht zu besteuern.

Dieses Schreiben ersetzt die im BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007 (BStBl I S. 487) unter „2. Vollzeitpflege“ getroffenen Aussagen. Es gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Weiser